

## Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3011 Bern
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden<sup>1</sup> der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgebende)

und

der Stiftung Kornhausbibliotheken Bern (nachfolgend Stiftung), Kornhausplatz 18, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

## betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>2</sup>;
- die Artikel 5, 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>3</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde den Verbund der Kornhausbibliotheken.

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 2 aufgeführt

<sup>2</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>3</sup> KKFV; BSG 423.411.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

### **Art. 3 Vertragsgegenstand**

<sup>1</sup> Gegenstand dieses Vertrages sind ausschliesslich die Leistungen der Kornhausbibliothek als Regionalbibliothek, d.h. die Bibliothek im Kornhaus, Kornhausplatz 18, 3011 Bern, nicht aber die weiteren von der Stiftung betriebenen Gemeinde- und Quartierbibliotheken.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgebenden, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung**

### **Art. 4 Leistungen der Stiftung**

<sup>1</sup> Die Stiftung beschafft und vermittelt für die Einwohnenden der Standortgemeinde und der Region Bern-Mittelland Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen. Sie schafft einen Ort für das lebenslange Lernen und fördert die nicht-formale Weiterbildung.

<sup>2</sup> Sie stellt eine ausgewogene Auswahl an aktuellen analogen und digitalen Medien (insbesondere Belletristik und Sachliteratur, Zeitschriften sowie Tages- und Wochenzeitungen und Regionalia) zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie führt regelmässige Schulungen und Führungen für die Benutzenden durch.

<sup>4</sup> Sie verfügt über benutzendenfreundliche Öffnungszeiten und stellt öffentliche Arbeitsplätze inklusive Informatik und Internetzugang zur Verfügung.

<sup>5</sup> Sie berät die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region, unterstützt sie und sorgt für den Wissenstransfer mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung der Schul- und Gemeindebibliotheken.

<sup>6</sup> Die Stiftung fördert die Vernetzung der Bibliotheken ihrer Region, unterstützt sie, organisiert gemeinsame Vorhaben, insbesondere führt sie mindestens ein jährliches Treffen mit denselben durch.

<sup>7</sup> Sie fördert die Harmonisierung der IT-Entwicklung der Bibliotheken ihrer Region, gibt Impulse zur Digitalisierung und unterstützt im Bereich der „Digitalen Bibliothek Bern“ den flächendeckenden Zugang in der Region Bern-Mittelland.

<sup>8</sup> Sie ist ein Kompetenzzentrum für die Leseförderung.

<sup>9</sup> Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale und inhaltliche Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

<sup>10</sup> Sie macht besondere Anstrengungen zugunsten der Zweisprachigkeit des Kantons Bern und leistet Beiträge zur Integration Anderssprachiger.

<sup>11</sup> Die Stiftung orientiert sich bei ihren Vorhaben an der Strategie vom 1.7.2014 der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

<sup>12</sup> Die Stiftung sucht die Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen aus Bildung, Kultur und anderen Sektoren und arbeitet in Netzwerken.

<sup>13</sup> Sie führt regelmässig partizipative Projekte (u.a. Workshops, Ateliers, Befragungen) durch.

<sup>14</sup> Die Leistungsindikatoren und Sollwerte ergeben sich aus Anhang 1 und sind Bestandteil des Leistungsvertrages.

### **Art. 5** Vorhaben der Stiftung

<sup>1</sup> Die Kornhausbibliothek will sich noch stärker als offenen Ort etablieren und die Räumlichkeiten den heutigen Kundenbedürfnissen anpassen: Erweiterte (zum Teil unbediente) Öffnungszeiten, Neugestaltung des Innenraums im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Aus den räumlichen Veränderungen erfolgen Anpassungen in strukturellen und prozessbezogenen Abläufen.

<sup>2</sup> Die Stiftung verbessert fortlaufend ihre Nachhaltigkeit gemäss Biblio2030. Sie überprüft die internen Arbeitsprozesse auf ökologische Verbesserungsmöglichkeiten.

### **Art. 6** Zugang zu den Angeboten

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass die Angebote allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

<sup>3</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungen und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

<sup>4</sup> Die Stiftung schafft einen niederschweligen Begegnungsort ohne Konsumationszwang.

### **Art. 7** Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeber hin.

### **Art. 8** Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen.

### **Art. 9** Bibliotheksstatistik

Die Stiftung beteiligt sich an der jährlichen Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Schul- und Gemeindebibliotheken.

### **Art. 10** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung», [www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch).

## **3. Kapitel: Personalpolitik**

### **Art. 11** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse orientiert sich die Stiftung an den Anstellungsbedingungen der Stadt Bern.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

<sup>3</sup> Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

#### **Art. 12** Entschädigungen

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern die Kulturschaffenden selber freiwillige Beiträge an ihre Vorsorgeeinrichtungen leisten. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9% des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden. Die Stiftung überweist den Kulturschaffenden den Arbeitgeberbeitrag zusammen mit der Entschädigung. Die Kulturschaffenden haben vorgängig den Nachweis über die Versicherungsbeiträge zu erbringen.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>6</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>7</sup> sowie Artikel 261bis Strafbuch (StGB) vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 15** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 3 080 000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

---

<sup>6</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>7</sup> BV; SR 101

## **Art. 16** Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 68 Prozent, d.h. Fr. 2 094 400.00
- b. der Kanton Bern 20 Prozent, d.h. Fr. 616 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 369 600.00

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang 2.

## **Art. 17** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig die Miete, Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft und weitere durch die Stiftung benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

## **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a gemäss separat vereinbartem Zahlungsplan.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich im März.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

## **Art. 19** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Benutzungsgebühren und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>3</sup> Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>4</sup> Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von mindestens 12 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Benutzungsgebühren, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15) durch Betriebsaufwand mal 100.

## **Art. 20** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

## **5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen**

### **Art. 21** Aufsichts- und Controllingrechte

<sup>1</sup> Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgebenden und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Die Beitragsgebenden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

### **Art. 22** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
- d. das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies im Rahmen des Reportingprozesses zu begründen.

### **Art. 23** Controllinggespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, die Strategie des Stiftungsrates und die Personalpolitik.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

#### **Art. 24** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>8</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

<sup>4</sup> Investitionen, die durch die Beitragsgewerben oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

#### **Art. 25** Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

#### **Art. 26** Mitwirkung

Die Beitragsgewerben haben das Recht, drei Vertretungen in den Stiftungsrat zu ernennen:

- a. Regionalkonferenz und Kanton Bern 1 Vertretung
- b. Stadt Bern 2 Vertretungen

### **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 27** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>9</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 28** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

---

<sup>8</sup> OR; SR 220

<sup>9</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

#### **Art. 29** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgebenden nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 30** Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 29 bis am 31. Dezember 2027.

<sup>3</sup> Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

<sup>4</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>5</sup> Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.





## Anhang 1: Reportingblatt mit Indikatoren und Sollwerten

Aufgrund einer geplanten Sanierung der Hauptstelle Kornhausbibliothek und allfälliger weiterer Teile des Kornhausgebäudes wird der Betrieb der Regionalbibliothek voraussichtlich ab 2024 vorübergehend beeinträchtigt. Einzelne Werte können aus diesem Grund ab 2024 vorübergehend abweichen (mit Fussnote gekennzeichnet).

Leistungen gemäss Art. 4	Massnahmen Qualitative und quantitative Kriterien	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Bestand	Medienangebot:					
	- Anzahl Medien pro Einwohner*in der Standortgemeinde (analoge und digitale Medien) <sup>1</sup>	1.5				
	- Besondere Berücksichtigung von Regionalia	Ja				
	Erneuerung					
	- Erneuerung des Medienbestands (analoge und digitale Medien; je separat aufführen)	10%				
	Gesamtumschlag: <sup>2</sup>					
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Medienbestands (analoge und digitale Medien; je separat aufführen)	3.5				
Nutzung	Berücksichtigung der Zweisprachigkeit des Kantons Bern					
	- Führen eines französischsprachigen Bestandes	Ja				
	Angebote: <sup>2</sup>					
	- Anzahl der kulturellen Veranstaltungen	10				
	- Partizipative Projekte	2				
- Anzahl der Veranstaltungen im Bereich Leseförderung	50					
Besucher*innenstatistik:						
- Anzahl reale Besucher:innen <sup>2</sup>	200'000					

	- Anzahl Besucher*innen digitale Angebote (Seitenaufrufe, ganzer Verbund KoB)	1.8 Mio.				
	Benutzer:innenschulung: <sup>2</sup>					
	- Anzahl Benutzer*innenschulungen und Führungen	80				
	Öffnungszeiten					
	- Wochenöffnungszeiten inkl. Open Library	50 Std.				
	Arbeitsplätze: <sup>2</sup>					
	- Anzahl elektronischer Arbeitsplätze	12				
	- OPAC und WLAN	Ja				
	Raum: <sup>2</sup>					
	- Betriebsfläche	1'380m <sup>2</sup>				
	- Barrierefreier Zugang	Ja				
Personal	Ausbildung:					
	- Ausbildung der Bibliotheksleitung als I+D-Spezialist*in	Ja				
	- Praktikums- und Ausbildungsplätze von mind. 3 Monaten	3				
Personalbestand:						
	- Vollzeitstellen (VZÄ)	14				
Kooperation und Unterstützung	Beratung der Bibliotheken					
	- Beratungen für Schul- und Gemeindebibliotheken	60				
	- Projekte mit Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	- Projekte und Impulse zur IT-Entwicklung und Digitalisierung der Bibliotheken der Region	2				
	Treffen:					
	- Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	- Evaluation der Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken	1				

	- Kooperationen mit Partnerinstitutionen (Aufzählung)	Ja				
	Regionaler Leihverkehr auf Anfrage	Ja				
	Zugang zu den eMedien-Angeboten für Bibliotheken in der Region	Ja				
Öffentlichkeitsarbeit	Eigene Beiträge in den Social Media (ganzer Verbund KoB)	Ja				
	Anzahl Nennungen in regionalen und überregionalen Medien	10				
Rahmenbedingungen	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung (Art. 6 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 3, Art. 14)	Ja				
	Zugang für Menschen mit Behinderungen (Art. 6 Abs. 2)	Ja				
	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform <a href="http://www.saubere-veranstaltung.ch">www.saubere-veranstaltung.ch</a> (Art. 10)	Ja				
	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (Art. 11 Abs. 2)	Ja				
	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne (Art. 12 Abs. 1)	Ja				
	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden (Art. 12 Abs. 2)	Ja				
Finanzen	Jahresrechnung: Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
	Kostendeckungsgrad <sup>3</sup>	12% <sup>3</sup>				

\* Die Sollwerte sind pro Jahr angegeben, sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Medienbestandes der Standortgemeinde wird der Bestand der Bibliotheken der Stadt Bern (Hauptstelle Kornhausbibliothek und Quartierbibliotheken) herangezogen und es werden die Einwohner\*innen der ganzen Stadt gezählt. Es ist nicht möglich, die Anzahl Einwohner\*innen, welche nur die Hauptstelle nutzt, zu eruieren, deshalb wird die Einwohnerzahl der gesamten Stadt herangezogen und auch der Medienbestand der Quartierbibliotheken wird miteinbezogen.

<sup>2</sup> Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung der Kornhausbibliothek beeinflusst.

<sup>3</sup> Betriebsertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 15 im Verhältnis zum Betriebsaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4 (s. Artikel 19 Abs. 4).

<b>Vorhaben gemäss Art. 5</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2024</b>	<b>Stand 2025</b>	<b>Stand 2026</b>	<b>Stand 2027</b>
Offener Ort	Die Kornhausbibliothek will sich noch stärker als offenen Ort etablieren und die Räumlichkeiten den heutigen Kundenbedürfnissen anpassen: Erweiterte (zum Teil unbediente) Öffnungszeiten, Neugestaltung des Innenraums im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Aus den räumlichen Veränderungen erfolgen Anpassungen in strukturellen und prozessbezogenen Abläufen.				
Nachhaltigkeit	Die Stiftung verbessert fortlaufend ihre Nachhaltigkeit gemäss Biblio2030. Sie überprüft die internen Arbeitsprozesse auf ökologische Verbesserungsmöglichkeiten.				